

Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha vom 24.05.2011 - Feuerwehrsatzung -

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) und des § 14 Abs. 1 der Neubekanntmachung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in der Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen und die Stadt Lauscha erlässt diese:

§ 1

Rechtsform, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lauscha ist eine rechtliche unselbständige städtische Einrichtung (§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 Satz ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Lauscha-Ernstthal“.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lauscha ist eine eigenständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen nach § 1 und 9 ThürBKG den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie die Allgemeine Hilfe und die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe hat die Stadt Lauscha
 - a. eine an einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung orientierte und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Feuerwehr aufzustellen, diese mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
 - b. für die Aus- und Fortbildung der aktiven Feuerwehangehörigen zu sorgen,
 - c. Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und für die allgemeine Hilfe auszustellen, fortzuschreiben,
 - d. die Löschwasserversorgung sicherzustellen,
 - e. die Selbsthilfe der Bevölkerung zu fördern,
 - f. den Landkreis bei der Brandschutzerziehung im eigenen Wirkungskreis zu unterstützen,
 - g. sowie sonstige zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen (vgl. § 3 Abs. 1 ThürBKG).

§ 3 **Gliederung und Stellung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
- a. Einsatzabteilung
 - b. Alters- und Ehrenabteilung
 - c. Jugendfeuerwehr

§ 4 **Persönliche Ausrüstung und Anzeigepflicht bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Lauscha Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- a. im Feuerwehrdienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b. Verlust oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung,
 - c. Störung, Ausfall oder Verluste an technischem Gerät und an Fahrzeugen.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Lauscha in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung unverzüglich nach Kenntniserlangung weiterzuleiten.

§ 5 **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als aktive Angehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lauscha haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Lauscha zur Verfügung stehen. Die gewählten Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Lauscha sein.
- (3) Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die geistige oder körperliche Tauglichkeit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 ThürBKG nachzuweisen.
- (4) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lauscha nach § 2 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über das Aufnahmeformular der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha-Ernstthal beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet ehrenamtliche Feuerwehrangehörige durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.
- (7) Die Aufnahme kann erst nach einer mindestens 6-monatigen Bewährungszeit zur Beurteilung der Aufnahmefähigkeit des Antragstellers hinsichtlich Gewissenhaftigkeit, Kameradschaftlichkeit und Zuverlässigkeit erfolgen. Die Entscheidung trifft der Stadtbrandmeister in Absprache mit seinen Stellvertretern. Im Falle der Übernahme von Angehörigen der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung entfällt die Bewährungszeit, wenn eine mindestens einjährige ununterbrochene Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr nachgewiesen werden kann.
- (8) Mit Ablauf der Bewährungszeit wird durch den Stadtbrandmeister über die weitere Zugehörigkeit zu der Feuerwehr der Stadt Lauscha entschieden. Hat der Antragsteller die Bewährungszeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt eine schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Stadtbrandmeister.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit zu den Einsatzabteilungen endet mit:
- a. der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b. In den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c. dem Austritt
 - d. dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Stadtbrandmeister, entpflichten (§13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister und die Stellvertreter sowie den Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
- (3) Sie haben insbesondere:
 - a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Die Angehörigen mit Doppelmitgliedschaft nehmen an den Schulungen und Ausbildungen ihrer Heimatfeuerwehr teil. Die Angehörigen mit Doppelmitgliedschaft haben in beiden Feuerwehren Anspruch auf Einsatzbekleidung laut Organisationsverordnung.
- (6) Für gewählte, ehrenamtliche Führungskräfte und Kameradinnen bzw. Kameraden, mit ständig besonderen Aufgaben gilt die Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha auf Grundlage der ThürFwEntschVO in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister in Einvernehmen mit seinen Stellvertretern
 - a. eine Ermahnung
 - b. einen mündlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) *In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.*
- (2) *Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet*
 - a. *durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,*
 - b. *durch Ausschluss (§ 7 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).*

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) *Die Jugendfeuerwehr der der Stadt Lauscha führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lauscha-Ernstthal“*
- (2) *Die Jugendfeuerwehr stellt den freiwilligen Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dar, der im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr der Stadt Lauscha erfolgt. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.*
- (3) *Als Bestandteil der Feuerwehr der Stadt Lauscha untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr, der sich einen Jugendfeuerwehrwart bedient.*

§ 11 Stadtbrandmeister und Stellvertreter

- (1) *Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha ist der Stadtbrandmeister.*
- (2) *Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.*
- (3) *Die Wahl findet anlässlich einer Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung (§ 12) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha statt.*
- (4) *Der Stadtbrandmeister ist der Verantwortliche für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha-Ernstthal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung, sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr(en) zu sorgen und den/die Bürgermeister/in in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Stellvertreter zu unterstützen.*

- (5) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister haben den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der Stadtbrandmeister wird bei Abwesenheit vertreten durch den rangältesten Stellvertreter. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl ist so zu organisieren, dass diese gemeinsam mit der Wahl des Stadtbrandmeisters stattfindet. Die stellvertretenden Stadtbrandmeister werden zu Ehrenbeamten der Stadt Lauscha auf Zeit ernannt.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Die Stadt Lauscha bildet einen Feuerwehrausschuss. Dieser besteht aus dem Stadtbrandmeister, den beiden Stellvertretern und dem Jugendfeuerwehrwart. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha zu koordinieren. Der Bürgermeister ist von den Ausschusssitzungen mindestens 10 Tage im Voraus zu informieren und hat das Recht an jeder Ausschusssitzung teil zu nehmen.

§ 13 Jahreshauptversammlung, Vollversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha-Ernstthal statt. Der Stadtbrandmeister hat in der Jahreshauptversammlung einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Eine Vollversammlung kann vom Stadtbrandmeister einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn von mindestens einem Drittel der Einsatzabteilung dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird. In diesem Fall ist die Vollversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung sind den Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung und dem Bürgermeister mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Über jede Sitzung einer Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung, ist ein Protokoll zu führen. Jedem Mitglied der Feuerwehr Lauscha-Ernstthal ist auf Wunsch Einsicht zu gewähren. Beanstandungen sind innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt anzuzeigen.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Stadtbrandmeisters, der stellvertretenden Stadtbrandmeister, sowie des Jugendwarts

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Zum Wahlleiter kann nur bestimmt werden, wer selbst nicht zur Wahl steht.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 4 und 5 der Satzung entsprechend.
- (3) Die Abgabe der Stimmzettel an die Wähler erfolgt durch den Wahlvorstand. Diese entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben.
- (4) Der Stadtbrandmeister, seine Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Kandidaten sind schriftlich und geheim zu wählen. Durch den Wahlberechtigten können Kandidaten bis zur Schließung der Kandidatenliste vorgeschlagen werden. Die Kandidatenliste ist 1 Monat vor der Wahl, mit Ablauf der regulären Öffnungszeiten des Rathauses, zu schließen.
- (6) Ebenfalls zulässig sind Briefwahlen, die in Anlehnung an das Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) zu organisieren sind.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seiner Stellvertreter und dem Jugendfeuerwehrwart ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
- (8) Die Wahl kann bis innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe angefochten werden. Die Anfechtung ist schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in der Stadt Lauscha zu erheben.

§ 15

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha-Ernstthal können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt vom 24.05.2011 außer Kraft.

Stadt Lauscha

Lauscha, den 16.11.2022


Zitzmann
Bürgermeister

